



Statuten

| | |
|------------------|----------------------------------|
| Kurzbeschreibung | Statuten Swiss Wushu Federation |
| Datum / Version | 06.05.2017 / V7 |
| Autor | Sandro Reinhard / Corinne Coppey |
| Status | Genehmigt |



Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|-----------|
| Statuten der Swiss Wushu Federation | 3 |
| 1 Name und Sitz | 3 |
| 2 Definition von Wushu | 3 |
| 3 Zweck und Mittel | 3 |
| 4 Mitgliedschaft | 4 |
| 4.1 Schulmitglieder | 4 |
| 4.2 Partner | 5 |
| 4.3 Einzelmitglieder | 5 |
| 4.4 Ehrenmitglieder | 5 |
| 5 Finanzierung | 6 |
| 6 Organisation | 6 |
| 6.1 Generalversammlung | 6 |
| 6.2 Vorstand | 7 |
| 6.3 Die Geschäftsleitung | 8 |
| 6.4 Revisionsstelle | 8 |
| 7 Auflösung von swisswushu | 8 |
| 8 Schiedsgerichtsbarkeit | 9 |
| 9 Schlussbestimmungen | 9 |
| Anhang A: Mitgliederbeiträge | 10 |



Statuten der Swiss Wushu Federation

1 Name und Sitz

Unter dem Namen Swiss Wushu Federation (swisswushu) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Der Sitz des Vereins befindet sich am Sitz der Geschäftsstelle.

2 Definition von Wushu

Unter Wushu versteht swisswushu alle Kampfkunstsysteme chinesischen Ursprungs, seien es innere oder äussere Stilrichtungen sowie die damit verbundene Wissenschaft, Philosophie und Kultur.

3 Zweck und Mittel

Swisswushu bezweckt die Förderung und Verbreitung von Wushu in der Schweiz und übt die Funktion eines Dachverbandes aus. swisswushu ist politisch und konfessionell neutral. Der Verband kann zur Erreichung seines Zwecks anderen Organisationen und Verbänden beitreten.

Der Zweck soll folgendermassen erreicht werden:

- Bestimmung einer einheitlichen Verbandspolitik
- Unterhalt einer Geschäftsstelle
- Öffentlichkeitsarbeit
- Werbung für Wushu und die Mitglieder
- Vertretung der Interessen der Mitglieder gegenüber öffentlichen und privatrechtlichen Stellen
- Aufstellen und durchsetzen einheitlicher Reglemente, Vorschriften und Richtlinien
- Entwicklung und Umsetzung von Massnahmen zur Qualitätssicherung
- Durchführung von Lehrgängen und Seminaren
- Organisation der Trainer / Leiterausbildung
- Durchführung von Wettkämpfen insbesondere der Schweizer Meisterschaft
- Pflegen nationaler und internationaler Kontakte, insbesondere zu den übergeordneten Verbänden
- Mitgliedschaft bei internationalen und nationalen Verbänden
- Konzeption und Durchführung von Massnahmen zur Nachwuchsförderung
- Aufstellung einer Nationalmannschaft und Vertretung der Schweiz an internationalen Wettkämpfen durch die Nationalmannschaft
- Unterstellung der Mitglieder unter das Dopingreglement der internationalen und nationalen Verbände sowie unter die Bestimmungen der WADA (World Anti Doping Agency) und Durchsetzung entsprechender Sanktionen.

Swisswushu setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er - sowie seine Organe und Mitglieder - dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. swisswushu anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und verbreitet deren Prinzipien in seinen Mitgliedervereinen.



4 Mitgliedschaft

Es werden folgende Mitgliedschafts-Arten unterschieden:

- Schulmitglieder
- Partner
- Einzelmitglieder
- Ehrenmitglieder

Um Mitglied werden zu können, muss ein Aufnahmegesuch zuhänden des Vorstandes gestellt werden. Dieser entscheidet über die Aufnahme. Bei Aufnahme unter dem Jahr ist der vollständige Jahresbeitrag geschuldet.

Der Austritt ist auf Ende eines jeden Kalenderjahres möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten erfolgen. Eine Rückerstattung des bezahlten Jahresbeitrages ist ausgeschlossen. Kein austretendes oder ausgeschlossenes Mitglied hat einen Anspruch auf Anteile des Vermögens von swisswushu.

Von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden kann wer

- die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nicht mehr erfüllt
- absichtlich oder grobfahrlässig Verbandsvorschriften oder Entscheide missachtet
- finanzielle Verpflichtungen gegenüber swisswushu nicht erfüllt
- dem Ansehen von swisswushu oder der Zusammenarbeit innerhalb des Verbandes schadet
- den Zielsetzungen und Interessen von swisswushu widerhandelt

Vor dem Ausschlussentscheid hört der Vorstand oder die Geschäftsleitung das Mitglied persönlich an oder gibt ihm Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme zu den erhobenen Vorwürfen.

4.1 Schulmitglieder

Als Schulmitglied können Unterrichtsstätten aufgenommen werden, die Wushu praktizieren und folgende Bedingung erfüllen:

- Vollständige Lizenzierung aller Mitglieder
- Anmeldung aller Unterrichts-Standorte als Mitglied
- Lauterkeit in der Werbung und der Pressearbeit
- Anerkennung der offiziellen Organisationen des nationalen und internationalen Sports
- Umsetzung der Swiss Olympic Ethik Charta

Rechte

- Auflistung im Schulverzeichnis der swisswushu Homepage
- Auflistung in den Print-Medien (Verbands-Magazin, Programmhefte etc.)
- Auflistung in der Wushu-Werbung
- Verwendung des swisswushu Member-Logos
- Stimmrecht an der Generalversammlung (1 Stimme)
- Vermittlung von Interessenten durch swisswushu

Pflichten

- Wahrung der Interessen des Verbandes
- Pünktliche Begleichung des Mitgliederbeitrages



- Teilnahme an der Generalversammlung
- Einhaltung der Statuten, Reglemente und Anordnungen der Organe
- Meldung von Mutationen wie z.B. Adressänderungen, Änderungen des Ansprechpartners etc.
- Umsetzung der Swiss Olympic Ethik Charta

4.2 Partner

Als Partner können Organisationen aufgenommen werden, welche die Interessen chinesischer Kampfkunst, Kultur oder verwandter Themen vertreten.

Rechte

- Auflistung auf der swisswushu Homepage als Partner
- Teilnahme an der Generalversammlung ohne Stimmrecht

Pflichten

- Wahrung der Interessen des Verbandes
- Pünktliche Begleichung des Mitgliederbeitrages
- Einhaltung der Statuten, Reglemente und Anordnungen der Organe
- Meldung von Mutationen wie z.B. Adressänderungen, Änderungen des Ansprechpartners etc.

4.3 Einzelmitglieder

Einzelmitglied ist jede natürliche Person, die über eine gültige swisswushu Lizenz verfügt.

Rechte

- Teilnahme an swisswushu Veranstaltungen und Turnieren
- Teilnahme an swisswushu Schulungen
- Erlangung von offiziellen Graduierungen

Pflichten

- Wahrung der Interessen des Verbandes
- Pünktliche Begleichung des Mitglieder- / Lizenzbeitrages
- Einhaltung der Statuten, Reglemente und Anordnungen der Organe
- Meldung von Mutationen wie z.B. Adressänderungen
- Einhaltung der Swiss Olympic Ethik Charta

4.4 Ehrenmitglieder

Personen, die sich um Wushu oder die Swiss Wushu Federation in besonderer Weise verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Mitgliederbeiträgen befreit.

Rechte

- Auflistung auf der swisswushu Homepage als Ehrenmitglied
- Teilnahme an swisswushu Veranstaltungen und Turnieren
- Teilnahme an swisswushu Schulungen
- Erlangung von offiziellen Graduierungen
- Teilnahme an der Generalversammlung ohne Stimmrecht

Pflichten



- Wahrung der Interessen des Verbandes
- Einhaltung der Statuten, Reglemente und Anordnungen der Organe
- Meldung von Mutationen wie z.B. Adressänderungen
- Einhaltung der Swiss Olympic Ethik Charta

5 Finanzierung

Swisswushu finanziert sich wie folgt:

- Mitgliederbeiträge
- Lizenzen und Passgebühren
- Erträgen von Veranstaltungen und Seminaren
- Sponsoring sowie Verkauf von Artikeln (Pin, T-Shirt, etc.)
- Spenden und übrige Erträge
- Beiträge öffentlicher und privatrechtlicher Stellen
- Gönnerbeiträge

Für die Verbindlichkeiten von swisswushu haftet ausschliesslich dessen Vermögen. Eine Nachschusspflicht für Mitglieder ist somit ausgeschlossen. Von der Generalversammlung beschlossene Mitgliederbeiträge sind Bestandteil dieser Statuten.

6 Organisation

Die Organe von swisswushu sind:

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand
- Die Geschäftsleitung
- Die Revisionsstelle

6.1 Generalversammlung

Die Generalversammlung setzt sich aus den folgenden stimmberechtigten Mitgliedern zusammen, die zur Teilnahme verpflichtet sind:

- Schulmitglieder

Ohne Stimmrecht aber zur Teilnahme verpflichtet sind:

- Vorstand
- Geschäftsführer

Auf freiwilliger Basis ohne Stimmrecht teilnahmeberechtigt sind:

- Funktionäre von swisswushu auf Einladung des Geschäftsführers
- Partner
- Ehrenmitglieder

Teilnahmeberechtigte, die keine natürlichen Personen sind, können maximal 2 Delegierte entsenden wobei der Stimmberechtigte zu benennen ist. Die Delegierten sind vom Mitglied spätestens zwei Wochen vor der GV namentlich zu melden. Ein Teilnehmer kann maximal ein Stimmrecht ausüben, eine Vertretung mehrerer Mitglieder ist nicht zulässig.



Die Generalversammlung findet jährlich statt. Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden. Die Einladung hat mindestens einen Monat im Voraus zu erfolgen.

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten oder bei seiner Abwesenheit von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Anträge von Mitgliedern müssen spätestens zwei Wochen vor der Generalversammlung schriftlich bei der Geschäftsstelle eingereicht werden. Die zur Abstimmung vorgesehenen Details werden den Stimmberechtigten spätestens sieben Tage vor der Generalversammlung zugestellt.

Das Protokoll der Generalversammlung wird den Mitgliedern spätestens 45 Tage nach der Versammlung zugestellt. Werden innert 30 Tagen nach Versand keine Einsprachen eingereicht, gilt das Protokoll automatisch als genehmigt.

Der Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- Genehmigung der Protokolle von Generalversammlungen
- Abnahme der Jahresrechnung und des Budgets
- Décharge-Erteilung an die Organe
- Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliederbeiträge
- Beschlussfassung über Statutenänderungen
- Wahl der Vorstandsmitglieder mit Ausnahme des Athletenvertreters
- Wahl der Revisionsstelle
- Beschlussfassung über die Auflösung von swisswushu
- Beschlussfassung über Ausschlussrekurse von Mitgliedern
- Aufnahme von Ehrenmitgliedern

Eine ausserordentliche Generalversammlung findet statt, wenn dies vom Vorstand oder schriftlich von 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird oder der Vorstand dies für notwendig erachtet. Einem entsprechenden Begehren ist innert drei Monaten zu entsprechen.

Mitglieder mit ausstehenden Mitgliederbeiträgen haben kein Stimmrecht.

Bei Abstimmungen entscheidet das Mehr der abgegebenen Stimmen, bei Wahlen das absolute Mehr. Nach jedem Wahlgang scheidet der Kandidat mit der geringsten Stimmenzahl aus. Bei Stimmgleichheit in Abstimmungen führt der Versammlungsleiter den Stichentscheid. Geheime Abstimmungen sind untersagt.

6.2 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- 3-5 Mitgliedern, davon 1 Athletenvertreter

Es darf nicht mehr als 1 Vorstandsmitglied derselben Mitgliederschule/Organisation angehören. Der Vorstand konstituiert sich selbst und bildet die strategische Führung von swisswushu.

Der Athletenvertreter muss aktives Mitglied des Nationalkaders sein und wird von den Angehörigen des Elite-Nationalkaders gewählt.

Der Vorstand wird für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt, welche mit der Olympia-Periode abgestimmt wird.

Der Vorstand bildet die strategische Führung von swisswushu und hat alle Kompetenzen, die nicht ausdrücklich einem andern Organ zustehen. Der Vorstand vertritt swisswushu gegen



aussen. Er verpflichtet sich rechtlich bindend gegenüber Dritten mit der Kollektivunterschrift zweier Vorstandsmitglieder. Vorbehalten bleiben Ausnahmen im Kassa-, Bank- und Postcheckverkehr.

Eine Vorstandssitzung ist schriftlich oder mündlich unter Angabe der Traktanden 7 Tage im Voraus einzuberufen. Sofern alle Vorstandsmitglieder einverstanden sind, können auch noch bei Sitzungsbeginn Traktanden aufgenommen werden. Vorstandssitzungen können auch ad hoc einberufen werden. Die dort gefassten Beschlüsse sind aber den nicht anwesenden Vorstandsmitgliedern mitzuteilen. Die Beschlüsse erlangen nur Gültigkeit, wenn die nicht anwesenden Vorstandsmitglieder nachträglich ihre Zustimmung derart erteilen, dass sich insgesamt ein zustimmender Entscheid ergibt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens mehr als die Hälfte aller Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Der Präsident bzw. der Versammlungsleiter führt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid. Es können auch Zirkularbeschlüsse, d.h. Beschlüsse auf dem Schriftwege, gefasst werden. Diese sind aber nur dann gültig, wenn kein Vorstandsmitglied eine mündliche Verhandlung verlangt.

Der Geschäftsführer nimmt an den Vorstandssitzungen ohne Stimmrecht teil.

Es obliegt dem Vorstand Kommissionen (Technik, Schiedsrichter etc.) zu bilden und zu leiten und Funktionäre zu ernennen, um die Zweckerreichung von swisswushu sicherzustellen.

6.3 Die Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung von swisswushu ist verantwortlich für den operativen Betrieb des Verbandes gemäss den Vorgaben des Vorstandes und die Führung der Geschäftsstelle. Sie steht unter der Leitung eines Geschäftsführers und wird vom Vorstand eingesetzt. Ist keine Geschäftsleitung bestimmt so wird sie vom Vorstand wahrgenommen. Die Geschäftsstelle ist der primäre Ansprechpartner für die Mitglieder und unterstützt diese in ihren Aktivitäten.

6.4 Revisionsstelle

Die Generalversammlung wählt eine Revisions-Stelle für dieselbe Amtsdauer wie den Vorstand. Die Anforderungen an die Revisionsstelle sowie deren Aufgaben richten sich nach dem Rechnungslegungshandbuch von Swiss Olympic. Gemäss diesen Bestimmungen unterliegt die Swiss Wushu Federation der eingeschränkten Revision. Die Revisoren dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.

7 Auflösung von swisswushu

Die Auflösung kann nur anlässlich einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung mit 2/3 aller anwesenden Stimmen beschlossen werden. Anlässlich dieser Generalversammlung wird gleichzeitig festgelegt, wie das noch bestehende Vermögen verwendet werden soll.



8 Schiedsgerichtsbarkeit

Streitigkeiten zwischen Mitgliedern oder von Mitgliedern mit swisswushu, die sich aus den Statuten und Reglementen sowie aus den finanziellen Verpflichtungen gegenüber swisswushu ergeben, unterliegen der Schiedsgerichtsbarkeit unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte.

Zuständiges Schiedsgericht ist das internationale Sportgericht (Tribunal Arbitral du Sport, TAS) in Lausanne. Es gelten die Verfahrensbestimmungen des TAS (Code de l'arbitrage en matière de sport). Die Appellationsfrist beträgt 30 Tage.

9 Schlussbestimmungen

Sollten sich Schwierigkeiten bei der Auslegung oder Verständlichkeit der Statuten ergeben, so ist stets der deutsche Text verbindlich.

Diese Statuten treten am Tage ihrer Annahme durch die Generalversammlung der Swiss Wushu Federation vom 06. Mai 2017 in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 22. November 2014 .

Bern, 06. Mai 2017

Swiss Wushu Federation

Der Präsident:

Ein Vorstandsmitglied:



Anhang A: Mitgliederbeiträge

Dieser Anhang ist integraler Bestandteil der Statuten

Die Generalversammlung vom 15. Januar 2011 hat die Mitgliederbeiträge wie folgt festgelegt:

Schulmitgliederbeitrag: CHF 350.-/Jahr für den ersten Standort, CHF 100.-/Jahr für jeden weiteren Standort

Mitgliederbeitrag Partner: CHF 350.-/Jahr

Einzelmitglieder: Die Einzelmitgliedschaft ist mit dem Erwerb der Lizenz abgegolten es wird kein zusätzlicher Mitgliederbeitrag erhoben.

Diese Mitgliederbeiträge bleiben in Kraft, bis die Generalversammlung einen neuen Beitrag festlegt.

Olten, 15. Januar 2011

Swiss Wushu Federation

Der Präsident:

Ein Vorstandsmitglied: